



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Carlo-Mierendorff-Schule – Integrierte Gesamtschule e.V.

Stand: 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Carlo-Mierendorff-Schule – Integrierte Gesamtschule e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.
- (4) Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird erfüllt durch die ideelle und materielle Unterstützung der Carlo-Mierendorff-Schule, Frankfurt am Main, insbesondere durch
 - a. die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie on Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege,
 - b. die Unterstützung des IT-Bereiches,
 - c. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - d. Unterstützung von Klassen-, Kursus- und Gruppenfahrten,
 - e. Unterstützung einzelner Schüler*innen,
 - f. Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Mittelbeschaffung und Verwendung

- (1) Der Verein nimmt Spenden und Sponsorenleistungen entgegen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Von der Mitgliederversammlung können Beisitzer zur Unterstützung des Vorstandes gewählt werden

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. der ersten/dem ersten und
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassierer
- (2) Zum Vorstand oder zu Beisitzern dürfen ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern des Vereins jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim oder offen, wenn die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder dem zustimmen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - (d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) die ihr somit durch Gesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Einmal im Geschäftsjahr ist durch den/die Vorsitzende min. 14 Tage vorher mit Angabe einer Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Förderverein der Carlo-Mierendorff-Schule zuletzt bekannte Emailadresse. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Sollte dieser verhindert sein, wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne § 5, Ziff. 1 geführt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der in § 9 „Auflösung des Vereins“ geregelten Beschlussfassungen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen. Sie müssen sich im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Grenze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden. Sie sind nur zulässig, wenn die Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung gemäß Abs. (2) vorher bekannt gemacht worden sind.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung muss ein schriftliches Protokoll gefertigt und bekannt gemacht werden.



- (9) Für den Fall einer Pandemie gilt: Die Mitgliederversammlung erfolgt physisch und/oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (Onlineverfahren), insbesondere per Video- und/oder Telefonkonferenz mit ggfs. begleitender Kommunikation über einen Chatroom ohne Bild- und Tonübertragung oder per E-Mail, welches Mitgliedern ermöglicht an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen.
- (10) Im Onlineverfahren (Abs. 9) wird der jeweils nur für die virtuelle Versammlung gültige Zugangscodes mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung spätestens drei Stunden davor bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten den Zugangscodes per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscodes nicht zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich der Carlo-Mierendorff-Schule verbunden fühlt und den Verein im Sinne der Satzung fördern möchte.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere bei schwerwiegendem Verstoß gegen den Zweck und die Ziele des Vereins, sowie bei Verstoß gegen die Beitragsordnung. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.



§ 8 Einnahmen/Vereinsvermögen

- (1) Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - (a) Mitgliedsbeiträgen und
 - (b) Freiwilligen Zuwendungen
- (2) Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, gehen in das Eigentum der Schule über. Diese verpflichtet sich, die ihr überlassenen Gegenstände zur Bildung und Erziehung satzungsgemäß zu nutzen.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Schließung der Schule, Namensänderung oder Änderung der Schulform entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 9 (1) über die Auflösung des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.